



Aachen, den 28.06.2020

Anlage 2 zur Einladung zur Mitgliederversammlung

(voraussichtlich am 16.08.2020)

Lieber Vereinsmitglieder,

aufgrund der zunehmenden Forderung nach Gewaltverzicht in verschiedensten Formen und aufgrund des zunehmenden Wunsches nach Festschreibung dieses Gewaltverzichtes in den Satzungen gemeinnütziger Vereine empfehlen wir folgende Satzungsänderung bzw. –Ergänzung:

Die nächste Mitgliederversammlung möge zur Satzungsänderung beraten und Beschluss fassen:

Der Satzung hinzugefügt werden soll am Ende des §2:

„Der TSC verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich, Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz, sowie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durchzuführen. Ein schwerer Verstoß gegen diese Selbstverpflichtung zur Gewaltfreiheit kann zum Vereinsausschluss führen.“

(bisher:)

„§ 2 Zweck

Der TSC bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren und weiterhin die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports.

Der TSC ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.“

(Neue Fassung:)

„§ 2 Zweck

Der TSC bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren und weiterhin die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports.

Der TSC ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der TSC verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich, Maßnahmen zum Kinder-



Vorstand

und Jugendschutz, sowie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durchzuführen.

Ein schwerer Verstoß gegen diese Selbstverpflichtung zur Gewaltfreiheit kann zum Vereinsausschluss führen.“

Quellen:

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Haendlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf

„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ DSJ, Dezember 2016;

Satzung des TNW in der Fassung vom 14.April 2019;

BKiSchG von 2011, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70.

Für den Vorstand

Ronald Zimmermann
Vorsitzender

Alexandra Schieferdecker
stellvertretende Vorsitzende